

Statuten der Alpkorporation Wangs

Rechtsform

Artikel 1

Unter dem Namen Alpkorporation Wangs, nachfolgend Alp Wangs genannt, besteht eine privatrechtliche Geschlechterkorporation des kantonalen Rechts gemäss Artikel 44 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch mit Sitz in Wangs.

Grundsatzbestimmungen

Artikel 2

Stimmberechtigt in der Alp Wangs sind die Angehörigen folgender Wangser Geschlechter:

- Grünenfelder
- Kalberer
- Vesti
- Meli
- Vögeli
- Vogler
- Schumacher
- Wachter
- Studer
- Berchtold
- Bodmer
- Wyss
- Frey
- Schnider
- Marquart
- Willi
- Buol
- Zimmermann

soweit sie in der Ortsgemeinde Wangs stimmberechtigt sind, in der politischen Gemeinde Vilters-Wangs Wohnsitz haben und den Nachweis erbringen, dass sie infolge Abstammung oder Heirat ihren Personenstand von einem Korporationsmitglied herleiten oder mit einem Korporationsmitglied verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben.

Ändern Korporationsmitglieder ihren Namen (z.B. Heirat), bleiben sie Mitglied der Korporation.

Artikel 3

- Personen, welche die Voraussetzungen von Artikel 2 erfüllen, ihren Wohnsitz jedoch nicht in der politischen Gemeinde Vilters-Wangs haben, kann der Verwaltungsrat auf Antrag das Stimmrecht erteilen.
- Personen welche sich in besonderer Weise um die Alp Wangs verdient gemacht haben kann durch die Mitgliederversammlung ein Stimmrecht erteilt werden.

Zweck

Artikel 4

Die Alpen Gamidaur, Mugg und Vermii sind Eigentum der Alp Wangs. Die Korporation bezweckt, die sich in ihrem Besitz befindlichen Alpen und deren zugehöriger Infrastruktur zu nutzen, zu bewirtschaften und zu erhalten. Zur Erfüllung dieses Zwecks können einzelne oder mehrere Alpen ver- oder zugepachtet werden.

Organisation

Artikel 5

Soweit diese Statuten oder das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch keine Regelung enthält werden für die Organisation und Verwaltung die Vorschriften des Gemeindegesetzes sachgemäss angewendet.

Die Organe der Alp Wangs sind:

- Mitgliederversammlung
- Verwaltungsrat
- Geschäftsprüfungskommission

Mitgliederversammlung

Artikel 6

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Verwaltungsrates, bestehend aus vier Mitgliedern und des Präsidenten auf die Dauer von vier Jahren
- Wahl der Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern auf die Dauer von vier Jahren
- Beschluss über das Budget (neue Ausgaben über CHF 50'000.00 werden separat beschlossen)
- Beschluss über Verträge, die der Korporation während mindestens fünf Jahren CHF 15'000.00 pro Jahr und mehr einbringen
- Ankauf und Verkauf von Grund, Gebäuden sowie Erteilung von Baurechten
- Beschluss über die Aufnahme neuer Korporationsmitglieder
- Beschluss über die Änderungen der Statuten und von Reglementen

Verwaltungsrat

Artikel 7

Der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten zuständig, welche nicht gemäss gesetzlichen Bestimmungen oder gemäss Reglement einem anderen Organ vorbehalten sind. Im Detail sind dies insbesondere:

- Wahl des Vizepräsidenten, des Kassiers und des Alpschreibers (Aktuar)
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Aufbewahrung der die Korporation betreffenden Urkunden, Akten und Protokolle gemäss kantonalen Vorschriften
- Vertretung der Korporation gegenüber Dritten
- Sicherstellung einer genügend grossen Liquidität bei den Finanzmitteln der Korporation
- Behandlung von Beschwerden und Anregungen der Bestösser als erste Instanz
- Festlegen der Löhne des Personals und der Verwaltung sowie des Stundenlohnes für auszuführende Arbeiten
- Sicherstellung des Unterhalts der Infrastruktur und Vergabe entsprechender Aufträge
- Entscheidung über die Verpachtung von Alpgebäuden, sofern diese nicht für den Alpbetrieb benötigt werden
- Orientierung der Mitgliederversammlung über den Zustand der Alpweiden und der Gebäude
- Einsetzen der Alpmeister
- Personalgeschäfte in Zusammenarbeit mit dem Alpmeister
- Tätigen von Anschaffungen der für den Alpbetrieb notwendigen Mittel (Fahrzeuge, Hüttenmobiliar, Sennereigeschirr, usw.)
- Entscheidung über die Verpachtung einzelner oder mehrerer Alpen

Geschäftsprüfungskommission

Artikel 8

Die Geschäftsprüfungskommission übernimmt folgende Aufgaben:

- Prüfung der Amts- und Haushaltsführung des Rates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr
- Prüfung der Anträge des Rates über Budget für das nächste Jahr
- Prüfung der Jahresrechnung
- Berichterstattung an die Bürgerschaft
- Antragstellung über Jahresrechnung und Budget
- Vornahme von angekündigten Zwischenrevisionen

Initiative

Artikel 9

Mit einem Initiativbegehren kann 1/10 der Mitglieder schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fällt.

Über das Begehren ist innert sechs Monaten seit der Einreichung an einer Mitgliederversammlung zu beschliessen. Für das Verfahren findet das Gesetz über Referendum und Initiative sachgemäss Anwendung.

Schlussbestimmungen

Artikel 10

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2020 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 16. April 1999. Sie werden ab dem Datum der Genehmigung durch das Departement des Innern angewendet.

Der Präsident

Ueli Kalberer



Die Altschreiberin

Monika Kalberer



St. Gallen,

Departement des Innern



11. Sep. 2020